

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzelle.

erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit den wöchentlichen Beilagen
„Ulmer Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

143.

Donnerstag, den 30. November 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Auszug aus den Verlustlisten



Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 80.
Otto — Mauloff — verw. 18. 10. 15.
Fußartillerie-Regiment Nr. 3.
Budecker — Wehrheim — l. verw.
Infanterie-Regiment Nr. 333.
Wilhelm Forst — Seelenberg — gefallen.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 254.
Kraft — Wehrheim — l. verw.
Ulm, den 7. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Kreisverordnung über Milch.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über
Milch vom 20. Juli 1916, der Bekanntmachung
des Reichsausschusses über die Bewirtschaftung
von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3.
Oktober 1916 und der Anordnungen der Reichsstelle
für Milch vom 4. Oktober 1916 wird für
den Kreis Ulm folgendes bestimmt:

§ 1. Der tägliche Bedarf der Vollmilch-Ver-
braucher wird berechnet mit:

- 1 Liter bei Kindern im 1. und 2. Le-
bensjahre, soweit sie nicht gestillt werden;
- 1 Liter bei stillenden Frauen für jeden
Säugling;
- $\frac{3}{4}$ Liter bei Kindern im 3. und 4. Le-
bensjahre;
- $\frac{3}{4}$ Liter bei schwangeren Frauen in den
letzten 3 Monaten vor der Entbindung;
- $\frac{1}{2}$ Liter bei Kindern im 5. und 6. Le-
bensjahre;
- durchschnittlich 1 Liter bei Kranken.

§ 2. Der tägliche Bedarf der Vollmilch-Ver-
braucher, d. h. der Kinder im 7. bis 14.
Lebensjahre, wird auf $\frac{1}{2}$ Liter berechnet.

§ 3. Die in § 1 und 2 Genannten erhalten
auf Antrag von dem Gemeindevorstand einen auf
eine Zeit laufenden Vollmilchbezugschein nach
dem vom Landrat vorgeschriebenen Muster.
Ist der Bezugschein nur auf Grund ärzt-
licher Bescheinigung auszustellen, die nur für
eine Zeit lauten dürfen. Schwangeren Frauen
ist der Bezugschein auch auszustellen, wenn die
Schwangerschaft in den letzten 3 Monaten
besteht.

§ 4. Die Milchzeuger, die bisher Milch an
den Milchhändler verkauft haben, und die Milchhändler
sind verpflichtet, die Inhaber von Vollmilch-Bezugs-
scheinen von anderen Abkäufern, und zwar die
Vollmilch-Bezugsberechtigten vor den Vollmilch-
Bezugsberechtigten mit Vollmilch zu versorgen,
wenn solche vorhanden sind. Die Bezugscheine
sind dem Verkäufer auszuhandigen und von diesem
zu bewahren. Der Landrat kann einzelnen Milch-
zeugern die Lieferung an bestimmte Gemeinden

oder Personen vorschreiben.

§ 5. Es ist verboten

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen
Betrieben zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung
und zur gewerbmäßigen Herstellung von
Schokoladen und Süßigkeiten zu ver-
wenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-,
Schank- und Speisewirtschaften sowie
Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer
zur Herstellung von Butter in gewerb-
lichen Betrieben und außer zur Abgabe
an Kranke und Krankenanstalten auf
Grund amtlicher Bescheinigung;
5. Geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder
Sahnenpulver herzustellen.
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu
verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Käse für
technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die
älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern.

§ 6. Die Gemeinden haben im übrigen den
Verkehr mit Milch selbst zu regeln, wobei aber
die bisherigen Milchlieferungsbeziehungen grund-
sätzlich aufrechtzuerhalten sind.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Ge-
fängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis
zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen
bestraft.

Ulm, den 29. November 1916.

Der Kreisaußschuß.
v. Bezold.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1

Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 dürfen
nur durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen
Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern usw.)
oder ähnlichen von den Landeszentralbehörden
bestimmten Stellen abgesetzt werden. Kartoffelerzeuger
dürfen ohne diese Vermittlung Saatkartoffeln an
Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbandes
unmittelbar zur Aussaat absetzen.

§ 2

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen
oder die von den Landeszentralbehörden bestimmten
ähnlichen Stellen dürfen den Absatz von Saatkartoffeln
nach außerhalb ihres Bezirkes nur an die land-
wirtschaftlichen Berufsvertretungen, an die von den
Berufsvertretungen oder Stellen bezeichneten Organisation
und Personen vermitteln. Saatkartoffeln sind auf
Anfordern zunächst an diejenigen Stellen und
Personen zu vermitteln, die bisher diese Saatkartoffeln
bezogen haben.

§ 3

Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem
Kommunalverband in einen anderen Kommunalver-
band bedarf der Genehmigung des Kommunalver-
bands, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt

werden sollen, oder der Genehmigung der von der
Landeszentralbehörde sonst bestimmten Stelle.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die
für den Kommunalverband, aus dem die Saatkartoffeln
ausgeführt werden sollen, zuständigen
landwirtschaftliche Berufsvertretung oder die von
der Landeszentralbehörde bestimmte ähnliche Stelle
und die für diesen Kommunalverband zuständige
Vermittlungsstelle (§ 7 der Bekanntmachung über
die Kartoffelerzeugung vom 26. Juni 1916,
Reichs-Gesetzbl. S. 590) die Ausfuhr verlangen.

§ 4

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über
die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und
die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13.
Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) gelten bis
zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

§ 5

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestim-
mungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie
bestimmen, wer als Kommunalverband und als
landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser
Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen,
daß die den Kommunalverbänden auferlegten
Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen
sind.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark
wird bestraft:

1. wer Saatkartoffeln der Vorschrift des § 1
zuwider absetzt.
2. wer Saatkartoffeln ohne die nach § 3
erforderliche Genehmigung ausführt.

Neben der Strafe können die Gegenstände
auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen
werden, unabhängig davon, ob sie dem Täter
gehören oder nicht.

§ 7

Die Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln,
vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
1031) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ulm, den 25. November 1916.

Von den an die sämtlichen Herrn Bürgermeister
gesandten Anmeldebogen über Sämlingsrückfälle sind
bisher nur 22 Bogen eingegangen.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die noch mit
der Rücksendung der noch ausstehenden Anmeldebogen
im Rückstande sind, werden an die umgehende
Einsendung derselben erinnert.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 29. November 1916.

Die Herren Bürgermeister sollen mir um-
gehend anzeigen, wieviel Zentner Rohrüben aus
ihren Gemeinden bisher ausgeführt worden sind
und an wen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Auf Grund des Artikel III der Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31), vom 20. Oktober 1916 wird die neue Fassung der Verordnung über Käse nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 20. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung über Käse.

Vom 20. Oktober 1916.

§ 1

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Hersteller- preis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 0,5 kg in Mark
--	---	--

I Hartkäse

1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmentha'er) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1.50
2. Tilsiter, Elbinger, Wilsheimer, Märskäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und andere Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1.30
3. Tilsiter, Elbinger, Wilsheimer, Märskäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und andere Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	1.—

II Weichkäse.

1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1.30
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)	85	95	1.20
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1.10
4. Weichkäse nach Limburger Art (Bachstein- und Romandurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	60	70	0.85

in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse

70	80	0.95
----	----	------

5. Weichkäse nach Limburger Art (Bachstein- und Romandurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	55	65	0.80
--	----	----	------

in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0.90
--	----	----	------

6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	50	60	0.75
--	----	----	------

III Quark und Quarkkäse.

1. Gepresster Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wasser-gehalte von höchstens 68,5 vom Hundert	50	—	—
2. Speisequark mit einem Wasser-gehalte von höchstens 75 vom Hundert	48	—	0.60
3. Frischer, leicht angereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	65	75	0.90

4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche

80 90 1.05

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3. Der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreise verkaufen.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Einzelhändler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als ein Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis rechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächsten Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zu nächsten Verladungs- und der Verladung daselbst ein. Wird der Kaufpreis länger als drei Tage gestundet, so dürfen ihm bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen des Reichsbankdiskonts zugeschlagen werden.

§ 2

Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Verhältnisse die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstpreise besondere Höchstpreise für einzelne Käseforten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltende Preise maßgebend.

§ 4

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel Zuschläge zum Großhandelspreise festsetzen. Der Kleinverkaufspreis (§ 1) bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Mozzarella- und Salsiccia- sowie für Schafkäse aller Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Herstellung hinsichtlich der Käseforten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käseforten treffen.

§ 5a

Der gewerbsmäßige Post- und Frachtversand von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

§ 6

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Herstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 7

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Befragungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Ansicht Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Käse, Zeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Befugnisse zur Feststellung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über die Verhältnisse und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Weiterverbreitung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 11

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 5a, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 13

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer der Weiterführung der Pflichten unzuverlässig erweisen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Bilanzanleihe vom 23. November d. Js. — offene Stellen für Kriegsbeschäftigte — liegt auf dem Landratsamte und auf dem Bürgermeisterrat hier selbst zur Einsicht offen. Ufingen, den 13. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. März 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 18. Juni 1903 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 7. Mai 1906 erfährt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges folgende Abänderungen und Ergänzungen:

1. Der § 4 1 erhält als Absatz 3 folgenden Satz:

Die im Absatz 1 bezeichneten Flüssigkeitsmengen von 30 Kg. auf 60 Kg. erhöht werden, wenn sich darunter Benzol in eisernen Gefäßen befindet. Die Schraubverschluß jedoch im Höchstfall auf 36 Kg. beschränkt und die Gefäße nach jeder Benutzung dicht verschlossen werden.

2. In § 13 1 Absatz 2 wird die Zahl 30 auf 60 abgeändert.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachung.

Die Gewerbetreibenden des Kreises Ufingen. Nachstehend bringe ich das Ergebnis der Wahl zum Steuer-Ausschuß der Gewerbesteuerklasse zur öffentlichen Kenntnis.

a) Mitglieder:

Nicolaus Burkard VII, Holzhändler, Oberursel. Josef Döhrer, Mühlenbesitzer, Oberursel. Josef Döhrer, Gastwirt, Schmitten. Fritz Debus, Mühlenbesitzer, Bad Homburg v. d. G. Wilhelm Döhrer, Schlosser, Spengler, Königstein.

b) Stellvertreter:

Anton Saarholz, Rechnungsführer, Ufingen. Döhrer, Präsident der Spar- und Darlehnskasse, Oberursel. Martin Josef Braun, Holzhändler, Birt, Bad Homburg-Kirdorf. Johann Döhrer, Bauunternehmer, Oberursel. Franz Becker, Schneider und Schreibmaterialienhandlung, Bad Homburg v. d. G.

Bad Homburg v. d. G., 21. November 1916.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse III

J. B.: Conrad Ritter.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 27. Novbr.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Im Somme-Gebiet nur geringes Feuer. Keine Artillerievorbereitung versuchten abends

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 14

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

§ 15

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Südwestlich von Dinaburg verstärkte sich zeitweilig das Feuer der russischen Artillerie. Sonst zwischen Meer und Dnjestr keine besonderen Ereignisse.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

An der siebenbürgischen Front hellenweise lebhafteres Feuer; russische Aufklärungsabteilungen wurden mehrfach abgewiesen.

Die Alt ist überschritten.

Die weiteren Operationen sind eingeleitet und haben mit guten Kampfserfolgen für uns begonnen.

Curtea de Arges ist in unserem Besitz.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

In der Dobrudscha geringe Gefechtsaktivität.

Die Donau-Armee hat Gelände gewonnen. Giurgiu ist gestern genommen.

Mazedonische Front.

Hestiges Feuer zwischen Prespa-See und Cerna

leitete starke Angriffe ein, die zwischen Trnova

(nordwestlich von Monastir) und Makovo (im Cerna-

Bogen) sowie bei Grunista von Russen, Italienern,

Franzosen und Serben gegen die deutsch-bulgarischen

Linien geführt wurden.

Der große gemeinsame Angriff der Entente-

Truppen ist völlig gescheitert.

Unter der vernichtenden Wirkung unseres Ar-

tillerie- und Infanteriefeuers hat der Feind schwere,

blutige Verluste erlitten, ohne den geringsten Erfolg

zu erzielen.

Der Erste Generalquartiermeister

Ludendorff.

WTB Stockholm, 28. Novbr. „Nfonbladet“

erfährt aus zuverlässiger Helsingfors Quelle:

Zwei große russische Transportschiffe, von Helsingfors

nach Aival unterwegs, seien Ende Oktober mit

428 Regiment in voller Kriegsstärke an Bord

untergegangen. Das Regiment hatte eine zeitlang

den finnlandischen Wachdienst versehen. Das

Unglück sei wahrscheinlich auf eine Minen-Explosion

zurückzuführen.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Schluß der hessischen Fortbildung-

schulen im Winter. Mit Rücksicht auf den

Mangel an Arbeitskräften in Landwirtschaft und

Gewerbe und auf die abermahlige Einberufung

zahlreicher Lehrer zum Heeresdienst, Umstände, die

die Aufrechterhaltung der Fortbildungsschule an

vielen Orten tatsächlich schon zur Unmöglichkeit

machen, hat Großherzogliches Ministerium des

Innern den Wünschen der beteiligten Kreise ent-

sprochen und bestimmt, daß die Fortbildungsschule

in diesem Winter in allen Landgemeinden zu

schließen bzw. nicht zu beginnen ist. — In den

Gemeinden mit Städteordnung hat die Stadtver-

ordnetenversammlung zu beschließen, ob die Fort-

bildungsschule in diesem Winter gehalten werden

soll.

□ Grävenwiesbach, 29. Novbr. Am 1.

Dezember d. Js. sind 25 Jahre verflossen, daß

Herr Dgmeier Trusheim die hiesige Föster-

stelle verwaltet.

⊙ Finsterthal, 27. November. Zur

Förderung der Bienenzucht beabsichtigen Bienen-

jächter von hier und Umgegend einen Jmterverein zu ständen. Bienenzüchter von Finkernthal und Umgegend, die eventuell demselben beitreten wollen, werden gebeten, sich am Sonntag, den 3. Dezember nachmittags 3 Uhr bei Gastwirt Leht in Finkernthal zu einer Besprechung einzufinden zu wollen.

— **Frankfurt, 27. Novbr.** In den letzten Wochen sind so große Mengen von Spanferkeln abgeschlachtet worden, daß man sich längst über die Duldung dieses neuen Schweinemordens wundern mußte. Wenn auch die Ferkelknappheit, so ist das Abschachten der Ferkel in dem Umfange, in dem es stat findet, gewiß nicht richtig. Zur Einschränkung des Konsums und damit zur Einschränkung des Absatzes hat der Magistrat mit Wirkung vom heutigen Tage einen Höchstpreis von 2,80 Mark für das Pfund festgesetzt. Als Ferkel gelten nur noch Tiere bis zu einem Gewicht von 30 Pfund.

— **Königsstein, 27. Novbr.** Heute Vormittag fand die feierliche Einsegnung und daran anschließende Überführung der Leiche der verstorbenen Großherzogin Adelheid von Luxemburg nach Weilburg statt. An den Trauerfeierlichkeiten in der Kirche nahmen u. a. folgende Herrschaften teil: Die Schwester der Verstorbenen Prinzessin Hilda von Anhalt, die regierende Großherzogin Maria Adelheid von Luxemburg mit ihren Schwägern und ihrer Mutter, der Großherzogin-Witwe Maria Anna, ferner die Tochter der Verstorbenen die Großherzogin Hilda von Baden, der Großherzog Friedrich von Baden, die Königin Olga von Württemberg, Fürstin Baribildis von Waldeck, Prinz Eduard von Anhalt, Prinz und Prinzessin Friedrich Karl von Hessen, Prinz Joachim von Preußen als Vertreter des Kaisers, Baron Escher als Vertreter des schwed. Königshofes, ferner Vertreter verschiedener anderer deutscher Fürstentümer, Vertreter der Staatsregierung und der kirchlichen und städtischen Behörden. Nach der Einsegnung der Leiche durch den Hofprediger Bender wurde der Sarg nach dem Bahnhof gebracht. Von hier erfolgte die Überführung der Leiche im Sonderzug nach Weilburg, wo der Sarg in der Fürstengruft beigesetzt wird.

Bermischte Nachrichten.

WTB Wien, 28. Novbr. Nach der heute morgen erfolgten Einsegnung der Leiche des Kaisers wurde dem Publikum Einlaß in die Hofburgkapelle gewährt, um von dem toten Kaiser Abschied zu nehmen. Die Kirche trägt tiefen Trauerschmuck. Vor dem Hauptaltar erhebt sich auf einem mächtigen Stufenbau der mit goldenem Bierat geschmückte, auf einem Goldbrokatteppich ruhende Sarg. Unterhalb des Aufbaues liegen die Kränze der nächsten Familienangehörigen. An den Wänden sind zahlreiche Kränze aneinander gereiht. Der Andrang des Publikums ist ungemein groß. Auch morgen und am Donnerstag vormittag wird das Publikum in der Hofburgkapelle zugelassen.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 29. Novbr. (Amtlich)

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei Sivenchy, südwestlich Lens, scheiterte der im Nebel erfolgende Vorstoß einer englischen Kompagnie.

Im Sommegebiet nahm in den Abendstunden das feindl. Feuer nördlich der Ancre und am St. Pierre-Bas-Balbe zu.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts Wesentliches.

Front des Generaloberst Erzog Josef.

In den Waldkarpaten, an der Siebenbürgischen Ostfront führte der Russe gestern an vielen Stellen gegen die deutschen und österreichisch-ungarischen Linien Angriffe.

Er erlitt eine Niederlage; kleine örtliche Erfolge hat er mit blutigen Opfern erlauft.

Die Armee des Generals der Infanterie von Falkenhayn ist auf der ganzen walachischen Front in stetigem Vordringen; vor ihr weicht der geschlagene Gegner in Unordnung nach Osten.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Die Bewegungen der Donau-Armee stehen in Uebereinstimmung mit den weiter nördlich operierenden Kräften.

In der Dobrudscha nur geringe Gefehtstätigkeit.

Mazedonische Front.

Nach dem Scheitern der Entlastungsoperation der Entente von Süden her führte der Feind gestern nur Teilvorstöße nordwärts von Monastir und bei Gumniste (östlich der Terna) aus. Auch dabei hat er keine Vorteile erringen können.

Der Erste Generalquartiermeister Lubendorff

Anzeigen.

Für die vielen Beweise aufrichtiger Teilnahme während der Krankheit, beim Hinscheiden und bei der Beerdigung unserer lieben Verstorbenen, der Frau **Margdalena Jung Wwe.**, sagen wir Allen, sowie auch für die reichen Kranzspenden hiermit herzlichsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Usingen, im November 1916

Tüchtige Arbeiter

werden gesucht in der

Holzwarenfabrik

Rudolf Matt

Weilmünster.

Hochträchtiges Rind

Selbstschd. zu verkaufen *) **Fr. Paul.**

Gute Milchkuh mit Mutterkalb zu verkaufen **Karl Schwarz, Heizenberg.**

Ich empfehle mich im **Weißnähen** und Ausbessern 1) **F. Vogt Wwe.**

Trächtiges Schwein zu verkaufen. 2) **W. Schütz H., Besterfeld.**

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig. Kleinverk. 1,8 Pfg. 1.40

100 " " 3 " 2.—

100 " " 3 " 2.20

100 " " 4,2 " 3.—

100 " " 6,2 " 4.30

ohne jeden Zuschlag f. neue Steuer- und Zollerhöhung. prima Qualitäten

Zigarren 75.— bis 200.— M. p. Mille.
GOLDENES HAUS Zigarettenfabrik G. m. b. H.
COELN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A 9068.

Gesunde Schweine

mit hohem Schlachtgewicht

erzielt man mit Apotheker **Rabichs**

RASSOL.

Zur Aufzucht und Mast der Schweine und Kälber ein schnell und sicher wirkendes Mittel.

Zu haben bei

Dr. A. Loetze.

Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Pfg. —

erhältlich in sämtlichen biesigen Buchhandlungen und in **R. Wagners Buchdruckerei.**

Vollig neu bearbeitet erscheint in vierter Auflage:

Brehms Tierleben

Unter Mitarbeit hervorragender Zoologen herausgegeben von

Professor **Dr. Otto zur Straßen**

Mit etwa 2000 Abbildungen im Text und auf mehr als 500 Tafeln in Farbendruck, Färbung und Nachdruck 15 Karten

15 Bände in Holzbinder gebunden zu je 12 Mark

Tee vom Teeschmidt

1) in H. Paketen stets vorrätig.
Dr. A. Lötze.

Wagenverkauf.

Elegante **Landauer, Mylords, Halbverton** mit abnehmbarem Bod., **Brecks, Jagdwagen** sowie **Geschäftswagen** aller Art, mit **Werkzeugen** circa 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.
Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Bezugscheine

für Web-, Wirk- u. Strickwaren

vorrätig in

R. Wagner's Buchdruckerei

Plakat-Fahrplan

— Preis 10 Pfg. —

Amtlicher

Taschen-Fahrplan

— Preis 20 Pfg. —

Kreisblatt-Druckerei Usingen

Tonwaschmittel „Alsi“

wieder eingetroffen.

Dr. A. Lötze.

Landeskalender 1917

vorrätig

Kreisblatt-Druckerei